

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Heidehaus e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rauhen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Sein Zweck ist in erster Linie die Unterstützung der Arbeit mit den Kindern sowie die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge in personeller, materieller und ideeller Hinsicht.

Im Vordergrund stehen das Durchsetzen der Interessen der Kinder, als auch die Förderung ihrer Neigungen, aber auch die Durchführung von Veranstaltungen mit Hilfe von Erzieher/innen und Betreuer/innen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Aufnahme beschlossen worden ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. dem Erlöschen bei juristischen Personen oder durch eine schriftlich abgegebene Austrittserklärung mit einem Monat Kündigungsfrist bis zum 31.5. zum 30.6. bzw. bis zum 30.11. zum 31.12. eines Jahres. Sie endet ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt, durch Beschluss des Vorstands.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe wird durch die Gründungsversammlung festgelegt und kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Beiträge werden halbjährlich oder jährlich im Voraus bezahlt. Der Monatsbeitrag wird auf 2,50 Euro monatlich festgelegt. Bei Nichteinlösung der Lastschrift ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nachzuzahlen zzgl. der entstandenen Kosten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die Aktivitäten des Vereins und Anspruch auf eine Bescheinigung ihrer Beiträge und Spenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nicht das Recht, Vermögen des Vereins für private oder nicht vereinsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins und der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind erstens der Vorstand und zweitens die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Blockwahl. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorsitzende ist bei gewöhnlichen Geschäften, das heißt bis maximal 500,- Euro, auch allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er weist gemeinsam mit dem Kassenwart sämtliche Zahlungen an und unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer alle Sitzungsprotokolle.

§ 10 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 11 Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Geldvermögen. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn ein Beschluss eines Vereinsorgans vorliegt. Zahlungen an die Kindertagesstätte können nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden erfolgen. Im Bankzahlungsverkehr ist der Kassenwart allein zeichnungsberechtigt. Das Geldvermögen wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer muss über alle Beschlüsse der Vereinsorgane Protokoll führen. Er hat alle Protokolle geordnet aufzubewahren und einem Nachfolger zu übergeben. Ferner führt er mit dem Kassenwart eine Mitgliederkartei.

§ 13 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, erfolgt eine zweite Einladung. Die neu einberufene Versammlung ist ohne Beschränkung beschlussfähig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rauen zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Ort.

§ 16 Satzungsänderung

Für die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.12.00 beschlossen. Die Änderung der Satzung (§ 5) wurde am 25.02.03 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ergänzung der Satzung (§ 5) wurde am 24.03.09 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung / Ergänzung der Satzung (§§ 3, 4, 8) wurde am 23.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 05.03.2019 hat die Namensänderung beschlossen.